

5. I. **2. Kantonsrat, Ersatzwahl.** Der Kantonsrat bringt zur Kenntnis, daß er in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1913 betreffend die Ersatzwahl in den Kantonsrat im Wahlkreise Örlikon auf den Antrag der Wahlaktenprüfungskommission folgenden Beschluß gefaßt habe:

I. Der Wahlakt vom 26. Oktober 1913 betreffend eine Ersatzwahl in den Kantonsrat im Wahlkreise Örlikon wird für ungültig erklärt.

II. Der Regierungsrat wird eingeladen, einen neuen Wahlgang anzuordnen.

III. Der Regierungsrat wird eingeladen, den Gemeindebehörden die Vorschriften des Wahlgesetzes und der dazu gehörigen Verordnungen auf geeignete Weise in Erinnerung zu rufen und eine Wegleitung darüber zu erlassen, wie hinsichtlich der Stimmzettel von im Militärdienst befindlichen Stimmberechtigten zu verfahren sei.

Dieser Beschluß wird der Direktion des Innern zum Antrag übermacht.